

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-260/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr — Öffentliche Dienstleistungskonzessionen — Erneuerung von 329 Konzessionen für die Annahme und Abwicklung von Pferdewetten, ohne Ausschreibungsverfahren durchzuführen — Publizitäts- und Transparenzgebot)

(2007/C 269/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner, C. Cattabriga und L. Visaggio)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia im Beistand von G. de Bellis, avvocato dello Stato)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: J. Molde), Königreich Spanien (Bevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Transparenz und gegen die Offenlegungsverpflichtung aus Art. 43 ff. EG und Art. 49 ff. EG — Erneuerung von 329 Konzessionen für die Annahme von Pferderennwetten

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG, insbesondere den allgemeinen Transparenzgrundsatz und die Verpflichtung, einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen, verstoßen, dass sie 329 Konzessionen für die Annahme von Pferdewetten erneuert hat, ohne Ausschreibungsverfahren durchzuführen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords — Vereinigtes Königreich) — The Queen, Veli Tum, Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-16/05) ⁽¹⁾

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls — Stillhalteklausele — Geltung — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, der nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls neue Beschränkungen für die Aufnahme türkischer Staatsangehöriger in seinem Hoheitsgebiet, die dort von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen wollen, eingeführt hat)

(2007/C 269/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

House of Lords

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Queen, Veli Tum, Mehmet Dari

Beklagte: Secretary of State for the Home Department

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — House of Lords — Auslegung des Art. 41 Abs. 1 des am 23. November 1970 unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1972, L 293, S. 1) — Recht eines Mitgliedstaats, neue Einreisebeschränkungen für türkische Staatsbürger einzuführen, die in diesem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen

Tenor

Art. 41 Abs. 1 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls ist dahin auszulegen, dass er es verbietet, von dem Zeitpunkt an, zu dem das Zusatzprotokoll in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, neue Beschränkungen der Ausübung der Niederlassungsfreiheit einschließlich solcher einzuführen, die die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet dieses Staates betreffen, die sich dort zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit niederlassen wollen.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 19.3.2005.